

Promotionsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
für das hochschulübergreifende Promotionszentrum
der Technischen Hochschule Aschaffenburg,
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
und der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
(Promotionsordnung NISys)

Vom 20. März 2024

Aufgrund von Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis:

A) Allgemeines	3
§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts	3
§ 2 Zweck und Form der Promotion.....	3
§ 3 Voraussetzung für die Promotion.....	4
§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses	4
§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses.....	4
§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt	5
§ 7 Dissertation.....	6
§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers.....	6
§ 9 Betreuung der Dissertation	7
B) Der Promotionsantrag.....	7
§ 10 Einreichung der Dissertation	7
§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	8
C) Prüfung der Dissertation	9
§ 12 Prüfungskommission.....	9
§ 13 Bewertung der Dissertation	9

§ 14 Einbeziehung des Professorenkollegiums	10
§ 15 Annahme der Dissertation	10
D) Die mündliche Prüfung	10
§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung	10
§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung	11
E) Abschluss der Prüfung	11
§ 18 Prüfungsergebnis	11
§ 19 Bewertung der Promotion	12
§ 20 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen	12
F) Wiederholung von Promotionsleistungen	13
§ 21	13
G) Nachteilsausgleich, Berücksichtigung von Zeiten	13
§ 22	13
H) Veröffentlichung der Dissertation	14
§ 23	14
I) Vollzug der Promotion und Urkunde	15
§ 24	15
J) Nichtigkeit der Promotion	15
§ 25	15
K) Entzug des Doktorgrades	16
§ 26	16
L) Schlussbestimmungen	16
§ 27 Inkrafttreten, Gültigkeit	16
Anlagen zur Promotionsordnung	17
Anlage 1 Eidesstattliche Erklärung	18
Anlage 2 Titelblatt der Dissertation	19
Anlage 3 Urkunde	20

A) Allgemeines

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) ¹Die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. ²Der Doktorgrad wird im Promotionszentrum „Nachhaltige und intelligente Systeme (NISys)“ erlangt und von der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt verliehen. ³Die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt wirkt im Promotionszentrum mit der Technischen Hochschule Aschaffenburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg zusammen. ⁴Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist das Promotionszentrum, in dem das Thema der Dissertation durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt oder den kooperierenden Hochschulen, der Technischen Hochschule Aschaffenburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, gemäß § 12 vertreten ist. ⁵Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das Promotionszentrum verantwortlich.
- (2) Am Promotionszentrum NISys werden die aufgeführten Doktorgrade verliehen: „Dr.-Ing.“.
- (3) ¹Die Hochschulleitung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt verabschiedet im Einvernehmen mit der Technischen Hochschule Aschaffenburg sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg und dem zuständigen Lenkungsausschuss des Promotionszentrums Richtlinien mit positiven Kriterien zur Verleihung des Doktorgrades und zur Festlegung der zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. ²Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades nach § 6 Abs. 1 Satz 3 und dessen Festlegung nach § 11 Abs. 1.

§ 2 Zweck und Form der Promotion

- (1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem ausgewiesenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt. ²Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. ³Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation gemäß § 7) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (2) ¹Die Promotion findet im Rahmen eines Qualifizierungsprogramms statt. ²Hierzu verabschiedet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Zentrumsleitung Richtlinien, die Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen festlegen. ³Dieses ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach §§ 10 und 11.
- (3) Die Dauer einer Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad am Promotionszentrum kann erwerben, wer
1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 4 oder 5 besitzt,
 2. das am Promotionszentrum vorgegebene Qualifizierungsprogramm absolviert,
 3. durch eine von ihr bzw. ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört gemäß § 17 Abs. 1,
 5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt,
 6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe Dissertation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 1 zu bestätigen.

§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem fachlich einschlägigen Studium eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote besser als 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. ³In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise referierte (peer-reviewed) Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet die Leitung des Promotionszentrums nach Prüfung durch den Promotionsausschuss. ⁴Über die Vergleichbarkeit und mögliche Auflagen zur Erreichung der erforderlichen Vorbildung entscheidet die Leitung des Promotionszentrums auf Empfehlung des Promotionsausschusses.

§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 4 Satz 1 genannten Prüfungen gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die Zentrumsleitung des Promotionszentrums. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit die Zentrumsleitung nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.

- (2) ¹Die Leitung des Promotionszentrums entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 4 Satz 3 vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt

- (1) ¹Die Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist beim Promotionszentrum schriftlich oder in einer von der Zentrumsleitung vorgegebenen Form zu beantragen. ²Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;
 2. ein Dissertationsthema, das durch das erstbetreuende Mitglied im Promotionszentrum gemäß § 8 der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt oder der kooperierenden Hochschulen, der Technischen Hochschule Aschaffenburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, vergeben wurde (die bzw. der Betreuende), vorliegt;
 3. ein Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der bzw. dem Betreuenden geschlossen wurden, eingereicht wurde. Der Promotionsausschuss verabschiedet im Einvernehmen mit der Zentrumsleitung Richtlinien, die die Form und Inhalte der Betreuungsvereinbarung festlegen;
 4. ein schriftliches Exposé im Umfang von 3-5 Seiten (ohne Literaturverzeichnis) für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen, der Innovationshöhe und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden.
 5. ein Datenblatt zur Statistikerhebung nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik vorliegt.

³Über die Entscheidung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid; eine Ablehnung ist zu begründen. ⁴Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

- (2) ¹Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums. ²Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum.
- (3) ¹Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. ²Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. ³Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensver-

hältnis zerrüttet ist. ⁴Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der bzw. des Betreuenden sowie der bzw. des Promovierenden durch die Leitung des Promotionszentrums festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. ⁵In diesem Fall kann das Promotionszentrum ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. ⁶Dies wird durch die Leitung des Promotionszentrums beurteilt und durch Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt mitgeteilt.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation).
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 2 Abs. 1 nachweisen.
- (3) ¹Bei einer kumulativen bzw. publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur in einer schriftlichen Zusammenfassung so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus klar zum Ausdruck kommen. ²Hierzu verabschiedet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Zentrumsleitung Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen und Publikationsstand festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der Promovierenden deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen.
- (4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein.
- (6) ¹Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. ²Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers

- (1) ¹Dissertationen werden unter der Betreuung durch von in der Regel mindestens zwei professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums angefertigt. ²Professorale Mitglieder des Promotionszentrums können allen am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen angehören.
- (2) ¹Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionszentrum sein, insofern sind von ihr bzw. ihm die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke gemäß § 13 Abs. 2 AVBayHIG zu erfüllen. ²Zusätzlich muss die Erstbetreuerin bzw. der

Erstbetreuer über eine angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren verfügen.

- (3) ¹Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer soll Mitglied im Promotionszentrum sein. ²In begründeten Fällen können auch
1. promovierte Professorinnen bzw. Professoren der am Promotionszentrum beteiligten oder anderer Technischer Hochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation auf dem Fachgebiet der Dissertation, die in der Regel mindestens eines der Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke gemäß § 13 Abs. 2, 3 AVBayHIG erfüllen;
 2. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer Universität
- als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.
- (4) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (5) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, so kann diese bzw. dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als Prüferin bzw. Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 9 Betreuung der Dissertation

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Promovierende bzw. Promovierender nach § 6 und setzt diese voraus.
- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung der bzw. des Promovierenden sowie die Unterstützung der Promovierenden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

B) Der Promotionsantrag

§ 10 Einreichung der Dissertation

¹Die Eröffnung des Prüfungsverfahrens ist schriftlich oder in einer von der Zentrumsleitung vorgegebenen Form beim Promotionszentrum der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt zu beantragen. ²Der Antrag kann nur von in die Promotionsliste eingetragener Promovierenden (gemäß § 6) erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Titel der Dissertation;
2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 bis 3;
3. eine in der Regel einseitige Zusammenfassung der Dissertation; ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde;
4. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach Anlage 1;
5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 Abs. 6;
6. eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm;
7. ein Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
8. ein aktuelles Führungszeugnis.

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Am Promotionszentrum wird geprüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht.
- (2) ¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 3 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
 2. die in § 10 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
 3. das Promotionszentrum für die Durchführung des Promotionsverfahrens nicht zuständig ist.

²Eine begründete Ablehnung ist der bzw. dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Wenn der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht, die in § 3 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind und die Zuständigkeit des Promotionszentrums nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bejaht wird, so informiert die Leitung des Promotionszentrums schriftlich über die Eröffnung des Promotionsverfahrens; gleichzeitig führt die Leitung des Promotionszentrums schnellstmöglich das Verfahren nach § 12 ff. herbei. ²Sie wirkt darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt werden kann.

C) Prüfung der Dissertation

§ 12 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer Erstprüferin bzw. einem Erstprüfer, einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer. ²Sofern der Promotionsausschuss die Bestellung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers für erforderlich erachtet, kann eine Drittprüferin bzw. einem Drittprüfer bestellt werden, wobei die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer auch erst im weiteren Verfahren bestellt werden kann. ³Der bzw. die Vorsitzende, sowie die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des Promotionszentrums sein. ⁴Die anderen Prüferinnen bzw. die anderen Prüfer können neben professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums auch eine Person gemäß § 8 Abs. 3 sein. ⁵Betreuerinnen bzw. Betreuer sind in der Regel als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, soweit das zulässig ist. ⁶Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Betreuerin bzw. Betreuer sein.
- (2) ¹Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer müssen ihre Beteiligung an mindestens einem erfolgreich abgeschlossenen kooperativen oder eigenständigen Promotionsverfahren nachweisen. ²Neben den Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke gemäß § 13 Abs. 2 AVBayHIG ist die angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen zu erfüllen.
- (3) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

§ 13 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die Leitung des Promotionszentrums übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüferinnen bzw. Prüfer weiter.
- (2) ¹Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer und gegebenenfalls die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung nach der Notenskala gemäß § 19 Abs. 2 enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 2 Abs. 1. ²Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. ³Die bzw. der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass dies in angemessener Frist geschieht, die in der Regel nicht mehr als drei Monate beträgt.
- (3) Liegt das erste Gutachten der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) ¹Hat eine oder einer von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern die Dissertation schlechter als mit der Note 3 bewertet, so ist vom Promotionsausschuss eine Drittprüferin bzw. Drittprüfer zu bestellen, die oder der die Voraussetzungen als Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer erfüllt. ²Weichen die Einzelnoten der Erst- oder Zweitprüferinnen bzw. Erst- oder Zweitprüfer um mehr als zwei Notenstufen innerhalb der Notenskala gemäß § 19 Abs. 2 voneinander ab, so soll in der Regel eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt werden, die oder der die Voraussetzungen als Erstprüferin bzw. Erstprüfer erfüllt.

- (5) ¹Für die Zulassung zur Disputation müssen mindestens zwei Bewertungen mit der Note 3 oder besser vorliegen; andernfalls ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Es gelten § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation darf das Promotionszentrum sowie die Prüferinnen bzw. die Prüfer spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.

§ 14 Einbeziehung des Professorenkollegiums

¹Das Professorenkollegium des Promotionszentrums besteht aus sämtlichen professoralen Mitgliedern aller beteiligten Hochschulen des Promotionszentrums. ²Ist die Dissertation gemäß § 13 Abs. 5 zur Disputation zugelassen, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professorenkollegium in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

§ 15 Annahme der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer von der Leitung des Promotionszentrums festzulegenden Frist von mindestens zwei und längstens vier Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Professorenkollegiums geäußert wurde. ²Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. ³Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) ¹Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Es gelten § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung

§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) ¹Ist die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt und geleitet. ²Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht, die in der Regel nicht mehr als drei Monate beträgt.
- (2) ¹Die bzw. der Vorsitzende lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionszentrums mindestens eine Woche vorher zur mündlichen Prüfung ein. ²Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionszentrums kann auch durch elektronische Mitteilung erfolgen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. ⁴Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Promovierenden bzw. dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; unter Umständen auch für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin bekannt.

- (3) ¹Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. ²Es soll auf die von der der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. ³In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Promotionszentrums sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. ⁴Diese bzw. dieser ermöglicht die Teilnahme.

§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung

- (1) ¹Die bzw. der Promovierende ist einzeln zu prüfen; dabei soll eine Prüfungsdauer von insgesamt mindestens einer Stunde und in der Regel nicht mehr als 1,5 Stunden vorgesehen werden. ²Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ³Die Prüfung besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation und einer anschließenden Diskussion, die sich vom Dissertationsthema ausgehend auf das weitere Fachgebiet erstrecken kann.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. ²Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. ³Bewertungen werden nur von den Prüferinnen bzw. den Prüfern abgegeben. ⁴Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüferinnen bzw. Prüfer an der Prüfungszeit.
- (4) ¹Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 19 Abs. 2 genannten Noten zu vergeben. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. ³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. ⁴Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von 3,5 oder besser erreicht ist. ⁵Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.
- (5) ¹Erfolgt eine Bewertung schlechter als mit der Note 3,5 oder erscheint die bzw. der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. ²In diesem Fall findet § 18 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

E) Abschluss der Prüfung

§ 18 Prüfungsergebnis

- (1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die bzw. der Promovierende noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind mit einer Fristsetzung, die drei Monate nicht überschreiten soll, auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. ⁴Die

Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. ⁵Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und etwaige Auflagen sind im Protokoll festzuhalten.

- (2) ¹Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung der bzw. dem Promovierenden mit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Die bzw. der Promovierende können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 19 Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) ¹Die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. ²Ergeben sich bei der Gesamtnote Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ³Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. ⁴Es sind die Bewertungen:
- magna cum laude = 1 = „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung
 - cum laude = 2 = „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung
 - rite = 3 = „genügend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - insufficienter = 4 = „ungenügend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen nicht entspricht
- vorgesehen.
- (3) Bei hervorragenden Leistungen können die Prüferinnen und Prüfer im Anschluss an die mündliche Prüfung einen gemeinsamen Antrag an den Promotionsausschuss stellen, die Bewertung summa cum laude = „ausgezeichnet“ zu vergeben.

§ 20 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen in der Geschäftsstelle des Promotionszentrums der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Promotionszentrums.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten der Geschäftsstelle des Promotionszentrums der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt.

F) Wiederholung von Promotionsleistungen

§ 21

- (1) Ist die Dissertation am Promotionszentrum erstmalig gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 oder § 15 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die bzw. der Promovierende in der Regel frühestens nach 6 Monaten und binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 umgearbeitete Dissertation beim Promotionszentrum einreichen.
- (2) ¹Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. ²In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. ³Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. ⁴Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.
- (3) ¹Wird eine gemäß § 13 Abs. 5 umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet oder wird die Arbeit gemäß § 15 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Ist die beim Promotionszentrum eingereichte Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat die bzw. der Promovierende nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

G) Nachteilsausgleich, Berücksichtigung von Zeiten

§ 22

- (1) ¹Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung und die zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens oder der zu erbringenden Leistungen ausgeglichen werden. ³Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss im Einzelfall.

- (3) ¹Während des Promotionsverfahrens werden die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen beachtet. ²Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.

H) Veröffentlichung der Dissertation

§ 23

¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. ³Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck wahlweise unentgeltlich abliefern:

1. 7 Exemplare in gedruckter Form bei der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt sowie eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt entsprechen; die bzw. der Promovierende überträgt der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Die Promovierenden haben der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
2. 7 Exemplare in Buch- oder Fotodruck, wenn die Dissertation im Wesentlichen ungekürzt in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird.
3. 7 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Die Publikation muss eine ISBN- oder ISSN-Nummer führen und auf der Rückseite des Titelblatts die Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes enthalten. Die Promovierenden haben der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt das Recht einzuräumen, bis zu 30 weitere Exemplare zum Selbstkostenpreis zu erhalten.

⁴Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 2 enthalten. ⁵Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. ⁶Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen an die Veröffentlichung aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens

oder einer Veröffentlichung über einen gewerblichen Verleger zeitlich verzögert erfüllt werden.

I) Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 24

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrads erhält die bzw. der Promovierende von der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt eine vorläufige Bestätigung mit den Angaben gemäß Anlage 3, sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 23 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor Aushändigung der Bestätigung nach Abs. 1 ist die bzw. der Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Die bzw. der Promovierende erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß Anlage 3, die mit dem Siegel der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 19 Abs. 1 trägt. ²Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch das Promotionszentrum festgelegt.
- (4) Die im Promotionszentrum kooperierenden Hochschulen, die Technische Hochschule Aschaffenburg und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, werden ebenfalls mit ihrem Namen und Logo auf der Urkunde vermerkt.
- (5) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer wird auf der Urkunde mit seinem/ ihrem Namen und dem Namen der zugehörigen Hochschule ausgewiesen.

J) Nichtigkeit der Promotion

§ 25

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Zentrumsleitung des Promotionszentrums für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Über diese Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. ³Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

K) Entzug des Doktorgrades

§ 26

¹Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Zentrumsleitung des Promotionszentrums nach Anhörung des Promotionsausschusses. ³Die Präsidentin bzw. der Präsident der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

L) Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Gültigkeit

¹Diese Promotionsordnung tritt zum 15. März 2024 in Kraft. ²Die Promotionsordnung ist gültig für alle laufende Verfahren bis zu deren Abschluss, auch wenn das Promotionszentrum aufgelöst wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 18.03.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt nach Artikel 9 Satz 3 BayHIG vom 20.03.2024.

Würzburg, den 20. März 2024



Professor Dr. Jean Meyer
Präsident

Die Promotionsordnung NISys an der Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt wurde am 20.03.2024 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.03.2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.03.2024.

Anlagen zur Promotionsordnung

- Anlage 1** **Eidesstattliche Erklärung**
- Anlage 2** **Titelblatt der Dissertation**
- Anlage 3** **Urkunde**

Anlage 1 Eidesstattliche Erklärung

Zum Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung von

Frau/ Herrn

im Promotionszentrum „Nachhaltige und Intelligente Systeme“ der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt.

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass

- ich die Dissertation selbständig angefertigt und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe,
- ich die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und keine Person oder Organisation eingeschaltet habe, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
- ich die vorgelegte Dissertation bisher bei keinem Prüfungsverfahren eingereicht habe,
- ich den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben habe und nicht in einem früheren Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert bin.

Die öffentlich zugängliche Promotionsordnung des Promotionszentrums „Nachhaltige und Intelligente Systeme“ ist mir bekannt, insbesondere habe ich die Bedeutung von § 25 (Nichtigkeit der Promotion) und § 26 (Entzug des Doktorgrades) zur Kenntnis genommen. Ich bin mir der Konsequenzen einer falschen Eidesstattlichen Erklärung bewusst.

Angaben zur Dissertationsform:

- Die Dissertation basiert nicht auf bereits eingereichten veröffentlichten Artikeln bzw. es handelt sich um keine publikationsbasierte Dissertation.*
- Es handelt sich um eine publikationsbasierte Dissertation gemäß § 7. Die entsprechenden Richtlinien des Promotionszentrums sind mir bekannt.*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2 Titelblatt der Dissertation**Promotionszentrum „Nachhaltige und Intelligente Systeme“**

(Gemeinsames Promotionszentrum der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt, der Technischen Hochschule Aschaffenburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg)

Titel der Dissertation

Vorname und Nachname

Vollständiger Abdruck der von dem Promotionszentrum „Nachhaltige und intelligente Systeme“ zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors Dr.-Ing. genehmigten Dissertation.

Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission:

Prüfende der Dissertation:

1.

2.

3.

Betreuende der Dissertation:

1.

2.

Die Dissertation wurde am _____ beim Promotionszentrum eingereicht und am _____ angenommen.

Anlage 3 Urkunde

(Muster)

LOGO THAB

LOGO THWS

LOGO HSCO

PROMOTION

DIE TECHNISCHE HOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT
TECHNICAL UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VERLEIHT FRAU / HERRN

<VORNAME/N> <NAME>

GEBOREN AM «GebDatum» IN «GEBORT»

AUFGRUND DER AM «ABSDat» IM

PROMOTIONSZENTRUM

NACHHALTIGE UND INTELLIGENTE SYSTEME

GEMEINSAMES PROMOTIONSZENTRUM DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE WÜRZBURG-
SCHWEINFURT, DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE ASCHAFFENBURG
UND DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN COBURG

ERFOLGREICH ABGELEGTEN PROMOTIONSPRÜFUNG

UNTER ERSTBETREUUNG DURCH

<TITEL> <VORNAME/N> <NAME> der <HOCHSCHULE>

DEN AKADEMISCHEN GRAD

DOKTOR DER INGENIEURWISSENSCHAFTEN

Dr.-Ing.

<ORT>, DEN <TT.MM.JJJJ>

DER PRÄSIDENT

DER LEITER DES PROMOTIONSZENTRUMS

SIEGEL

(THWS)